

HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG (Parkordnung) für den Grünwalder Freizeitpark

§ 1

ART UND ZWECK DER ANLAGEN

Die Grünwalder Freizeitpark GmbH ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grünwald, die ohne Beschränkung auf den Benutzerkreis sowohl den Gemeindeeinwohnern wie auch Auswärtigen offen steht (Artikel 21 Gemeindeordnung). Der Grünwalder Freizeitpark wird als rechtlich selbstständige Einrichtung des privaten Rechts betrieben, wobei die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ebenfalls privatrechtlich geschieht.

§ 2

BENUTZUNGSERLAUBNIS

1. Die Sportstätten, Tagungsräume und Freisportanlagen der Grünwalder Freizeitpark GmbH an der Südlichen Münchner Straße 35c in 82031 Grünwald werden generell nur im Rahmen einer schriftlichen Benutzungserlaubnis überlassen. Eine freie öffentliche oder allgemeine Benutzung ohne Erlaubnis ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind die für die Öffentlichkeit freigegebenen Flächen Multicourt, Kunstrasen und Fußballflächen außerhalb der markierten Rasenflächen, sofern diese nicht vermietet sind und mit geeigneten Sportschuhen benutzt werden.
2. Die Benutzungserlaubnis kann nur von der Grünwalder Freizeitpark GmbH erteilt werden. Jeder Nutzer hat einen verantwortlichen Sportleiter zu benennen, der für die Einhaltung von Auflagen gegenüber Sporttreibenden und Besuchern zu sorgen und sich gegenüber Beauftragten der Grünwalder Freizeitpark GmbH auszuweisen hat. Auf die Erteilung einer Benutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
3. Die genehmigten sowie im Belegungsplan ausgewiesenen Benutzungszeiten sind zwingend einzuhalten. Eine Überschreitung bzw. Verlängerung der Benutzungszeiten sowie die Nutzung von zusätzlichen Räumen ist grundsätzlich untersagt bzw. bedarf der Genehmigung der Grünwalder Freizeitpark GmbH.

§ 3

ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

1. **Alle behördlichen und polizeilichen Vorschriften sind von den Benutzern und Besuchern auch dann zu beachten, wenn hierüber nichts ausdrücklich gesagt ist.**
2. Benutzer und Besucher der Anlagen der Grünwalder Freizeitpark GmbH haben sich so zu verhalten, dass keine anderen geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Bei Benutzung der Gebäude, der Räumlichkeiten, der Einrichtungen, Außenanlagen und Geräte ist sowohl durch Nutzer wie auch Besucher auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten.
4. Papier und sonstige Abfälle sind in dafür vorgesehene Abfallkörbe zu werfen.

5. **Bei Veranstaltungen mit Zuschauern trägt der Veranstalter (Mieter) auch die Verantwortung sowie Aufsichtspflicht für ein ordnungsgemäßes Verhalten der Besucher.**
6. In allen Gebäuden einschließlich der zugehörigen Gänge und Zugangsbereiche besteht Rauchverbot.
7. Die Grünwalder Freizeitpark GmbH kann jederzeit allgemeine Anordnungen oder solche für den Einzelfall treffen.
8. Das Gelände des Grünwalder Freizeitparks darf außer auf den vorgesehenen Parkplätzen und dafür notwendigen Zufahrten mit PKW oder LKW sowie mit motorbetriebenen Zweirädern nicht befahren werden, ausgenommen es liegt eine ausdrückliche Genehmigung der Grünwalder Freizeitpark GmbH vor. Nicht betroffen von dieser Anordnung sind sämtliche Rettungsfahrzeuge.
9. **Das Befahren des Grünwalder Freizeitparks mit Fahrrädern, Fahrzeugen jeder Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln ist nur auf den befestigten Wegen gestattet.**
10. **Innerhalb des Geländes des Grünwalder Freizeitparks gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 10 Stundenkilometern ist einzuhalten.** Das Abstellen der Kraftfahrzeuge von Teilnehmern oder Gästen innerhalb des Grünwalder Freizeitparks ist nur im beschränkten Umfang auf den hierfür vorgesehenen, markierten und nicht durch Reservierung belegten Parkplätzen gestattet. Rettungs- und Fluchtwege sind bei berechtigter Zufahrt uneingeschränkt frei zu halten, bzw. nach Aufforderung sofort zu räumen. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Das Abstellen von Fahrzeugen erfolgt auf eigenes Risiko des Fahrzeugbesitzers. **Ab 23.00 Uhr ist der Freizeitpark geschlossen.**
11. **Das Betreten des Grünwalder Freizeitparks mit Hunden ist nicht gestattet. Bei Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden, welches bei Nichtbeachtung zur Anzeige führen kann.**
12. Für eine ausreichende Beaufsichtigung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten bzw. die entsprechende Aufsichtsperson ist zu sorgen.
13. Jede gewerbliche Betätigung im Bereich der Sportstätten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Grünwalder Freizeitpark GmbH oder der Gemeinde Grünwald. Dies gilt auch für jede Art von Werbung oder sonstige außersportliche Betätigungen, wie z.B. Verkauf von Speisen, Getränken oder sonstigen Gegenständen, sowie für Schaustellungen.
14. Filmen oder Fotografieren innerhalb des Grünwalder Freizeitparks, d.h. auch in den Hallen, soweit es sich nicht um persönliche bzw. private Aufnahmen handelt, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Grünwalder Freizeitpark GmbH. In jedem Falle ist die Genehmigung dann zwingend notwendig, wenn es sich um eine kommerzielle Nutzung handelt.
15. **Offenes Feuer oder Licht sowie Grillen o.ä. ist verboten.**

16. Fundgegenstände können beim Hausmeister/Parkaufsicht oder in der Verwaltung der Grünwalder Freizeitpark GmbH abgegeben werden. Sie werden in der Regel eine Woche später beim Fundamt der Gemeinde Grünwald abgeliefert.

§ 4

BESTIMMUNGEN FÜR DEN BETRIEB

1. Über die allgemeine Benutzbarkeit sämtlicher Sportstätten, Geräte und Außenanlagen entscheiden die Beauftragten der Grünwalder Freizeitpark GmbH. Hiervon unbenommen bleibt die spezielle Pflicht und eigenständige Verantwortung eines jeden Sportleiters, die Sportgeräte und Anlagen auf die betriebliche Sicherheit hin zu überprüfen.
2. Der Sportleiter hat unverzüglich, sobald irgendwelche Schäden an Geräten und Anlagen bemerkt werden, sicherzustellen, dass eine weitere Benutzung bis zur Meldung an den Hausmeister/Parkaufsicht, zu der der Sportleiter verpflichtet ist, unterbleibt.
3. Die Ausgabe aller Sportgeräte erfolgt nur durch das Personal der Grünwalder Freizeitpark GmbH nach vorheriger Bestellung oder gegen Unterschrift des Empfängers. Alle beweglichen Geräte, wozu auch Turnmatten und Sitzbänke etc. zählen, sind nach ihrem Gebrauch rechtzeitig zur Herstellung der vollständigen Ordnung wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Sie müssen entweder gefahren oder getragen werden, wobei der Transport so zu erfolgen hat, dass weder für die Einrichtung noch für das Gerät Schaden entsteht. Vorhandene Gerätewagen sind dabei zu benutzen. Beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände werden in Rechnung gestellt.
4. Die Aufräumverpflichtung des verantwortlichen Nutzers umfasst auch das Aufsammeln von Papier etc. sowie von liegen gebliebenen Bekleidungsstücken oder persönlichen Sportgegenständen. Diese Verpflichtung erstreckt sich bei Teilnahme von Zuschauern ebenfalls auf den Zuschauer- und Gastbereich. Die Aufräumarbeiten sind so rechtzeitig zu beginnen, dass sie bis zum Ende der genehmigten Nutzungszeit abgeschlossen sind. Dies gilt auch, wenn unmittelbar nachfolgend keine anderweitige Nutzung erfolgt.
5. Alle Sportstätten und Einrichtungen dürfen sowohl beim Übungs- und Trainingsbetrieb wie auch bei Sportwettkämpfen nur unter ständiger Anwesenheit und Aufsicht eines verantwortlichen Sportleiters genutzt werden.
6. Kein Sportgerät darf ohne Genehmigung der Grünwalder Freizeitpark GmbH außerhalb der Sportstätten verbracht und anderweitig benutzt werden.
7. Für das Auf- und Zusperrern der Sportstätten sowie Nebenräume ist der jeweils diensthabende Hausmeister/Parkaufsicht zuständig.
8. Der Mieter erhält bei Betreten der Halle auf Anforderung für die gesamte Gruppe vom anwesenden Hausmeister/Parkaufsicht einen Garderobenschlüssel ausgehändigt. Dieser Schlüssel ist nach Beendigung der Benutzung dem Hausmeister/Parkaufsicht wieder zurückzugeben. Bei Verlust werden dem Mieter die Wiederanschaffungskosten sowie eventuelle Folgeschäden aus dem Verlust des Schlüssels in Rechnung gestellt.

Beschädigungen an Einrichtungen, auch Fensterscheiben oder Geräten, werden ebenfalls auf Kosten des Nutzers instand gesetzt.

9. Besondere technische Einrichtungen wie Basketballkörbe und Musikanlagen dürfen nur nach Einweisung oder vom Hausmeister/Parkaufsicht benutzt werden.
10. Die Umkleide- und Waschräume dürfen nur von Sporttreibenden benutzt werden.
11. **Die Hallensporteinrichtungen dürfen nur in angemessener Turnkleidung und ausschließlich mit Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.**
12. **Der Kunstrasenplatz darf nur mit hierfür vorgesehenem Schuhwerk bespielt werden, Stollenschuhe sind nicht erlaubt. Ebenfalls darf auf Platz 5 (Kleinspielfeld) nicht mit Stollenschuhen gespielt werden.**
13. Nach Beendigung des Sportbetriebes auf den Außenanlagen sind die Sportschuhe vor Betreten der Umkleideräume gründlich zu säubern. **Das Betreten von Räumlichkeiten und Zugängen mit schmutzigen Sportschuhen oder mit Sportschuhen, deren Sohlen mit Spikes ausgestattet sind, ist untersagt.** Es ist auf eine umweltschonende Nutzung der Anlage zu achten.
14. Werden Schäden an Einrichtungsgegenständen, Gebäudeteilen oder Sportgeräten festgestellt, so ist der Mieter/Benutzer verpflichtet, dies unverzüglich dem Hausmeister/Parkaufsicht zu melden.
15. Weisungen der Hausmeister/Parkaufsicht und weiteren Beauftragten der Grünwalder Freizeitpark GmbH sind zu beachten.
16. Interne Absprachen mit anderen Gruppen bzw. Organisationen über Mitbenutzung der zur Verfügung gestellten Anlagen sind nicht gestattet und bedürfen einer besonderen Genehmigung der Grünwalder Freizeitpark GmbH.
17. Für die Benutzung der Schwimmhalle und der Saunalandschaft im Grünwalder Freizeitpark gilt zusätzlich die „Haus- und Badeordnung für das Schwimmbad und die Saunalandschaft im Grünwalder Freizeitpark“, die im Eingangsbereich des Schwimmbades ausliegt und auf der offiziellen Website des Grünwalder Freizeitparkes veröffentlicht ist.
18. Für die Benutzung der Kletteranlage im Grünwalder Freizeitpark gilt zusätzlich die „Kletterordnung“, die am Kletterturm angebracht und auf der offiziellen Website des Grünwalder Freizeitparkes veröffentlicht ist.
19. Für die Benutzung des Eislaufplatzes gelten zusätzlich nachfolgende Regeln, die auch als Aushang am Eislaufplatz angebracht sind:
 - Es besteht eine Handschuhpflicht. Besuchern ohne Handschuhe kann der Zutritt zur Eisfläche nicht gestattet werden.
 - Es ist verboten gegen die vorgegebene Laufrichtung zu fahren.
 - Es ist verboten: Fangen zu spielen, Ketten zu bilden, Rennen durchzuführen und Löcher in das Eis oder die Bande zu hacken.

- Kein Betreten der Eisfläche mit Straßenschuhen.
- Kein Verzehr von Speisen und Getränken auf der Eisfläche.
- Es besteht Helmpflicht für das Eishockeyspielen.

20. Für die Benutzung des Multicourts gelten zusätzlich nachfolgende Regeln, die auch als Aushang am Multicourt angebracht sind:

- Zur freien Nutzung oder zur Anmietung.
- Nutzung nur mit geeigneten Geräten erlaubt (Inline-Skates, Rollschuhe, Skateboards).
- Motorbetriebene Fahrzeuge sind ausdrücklich verboten!
- Geeignete und zugelassene Schutzausrüstung (Kopf-, Knie-, Ellenbogen und Handschutz) wird empfohlen.
- Rauch- und Alkoholverbot.
- Nach Sonnenuntergang spätestens jedoch nach 20 Uhr ist die Benutzung der Anlage untersagt!
- Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Beim Benutzen der Anlage ist auf andere Benutzer zu achten.

21. Für die Benutzung des Funpark/Halfpipe gelten zusätzlich nachfolgende Regeln, die auch als Aushang am Eislaufplatz angebracht sind:

- Nutzung nur mit geeigneten Geräten erlaubt (Inline-Skates, Rollschuhe, Skateboards, BMX-Fahrräder). Keine normalen Fahrräder.
- Geeignete und zugelassene Schutzausrüstung (Kopf-, Knie-, Ellenbogen und Handschutz) wird empfohlen!
- Rauch- und Alkoholverbot.
- Nach Sonnenuntergang spätestens jedoch nach 20 Uhr ist die Benutzung der Anlage untersagt!
- Beim Befahren der Anlage ist auf andere Benutzer zu achten!
- Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Vorsicht: Hohes Spielrisiko!

Die Benutzung der Funbox ist ab 6 Jahren und die Benutzung der Halfpipe ist ab 10 Jahren gestattet.

§ 5

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Die Grünwalder Freizeitpark GmbH übernimmt keine Haftung im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen- und Einrichtungen sowie zu angrenzenden Grundstücken außer es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch diese vor.
2. Sportausübende sowie Besucher sind durch die Grünwalder Freizeitpark GmbH nicht versichert. Es gelten die im Mietvertrag mit der Grünwalder Freizeitpark GmbH festgelegten Bedingungen.
3. Die Grünwalder Freizeitpark GmbH übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände sowie Garderobe, Taschen etc.

§ 6
HAUSRECHT

1. Die Beauftragten der Grünwalder Freizeitpark GmbH insbesondere die diensthabenden Hausmeister und die Parkaufsicht sind jederzeit berechtigt, das Hausrecht auszuüben und bei Verstößen insbesondere nach erfolgloser Ermahnung eine Zutrittsverweigerung auszusprechen.
2. Verstöße gegen die vorgenannten Punkte sowie Nichtbeachtung der Anweisungen des Aufsichtspersonals berechtigt den Vermieter zur sofortigen Kündigung der abgeschlossenen Mietverträge.

§ 7
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Haus- und Benutzungsordnung ersetzt die Haus- und Benutzungsordnung vom 1. April 2006. Sie ist an geeigneten Stellen in den Sportstätten zur jederzeitigen Einsicht anzuschlagen bzw. bereit zu halten. Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Nutzer und Gäste des Grünwalder Freizeitparks verbindlich. Sie gilt mit Betreten des Geländes und für eingetragene Nutzer (Mieter) mit Unterzeichnung des Mietvertrages als anerkannt.
2. Beschwerden bitten wir schriftlich der Geschäftsführung der Grünwalder Freizeitpark GmbH zuzuleiten.
3. Sollten einzelne Regeln der Haus- und Benutzungsordnung nicht wirksam sein, berührt dies die Benutzungsordnung nicht. Benutzer und die Grünwalder Freizeitpark GmbH sind gehalten, eine dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommende Regelung zu treffen.

Grünwald, den 16. Februar 2016

Gemeinde Grünwald

Jan Neusiedl
1. Bürgermeister

Grünwalder Freizeitpark GmbH

Jörn-Torsten Verleger
Geschäftsführer